

Stadt

Stadt Fürstenfeldbruck

Abstimmungsbekanntmachung

**Für die Bürgerentscheide
„B2 raus aus der Innenstadt“**

**und „Verbleib der B2 – keine Umwidmung städtischer Straßen“ samt Stichfrage
am 18. Januar 2026**

- I. Am Sonntag, 18. Januar 2026, finden in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck die Bürgerentscheide zu diesem Thema statt.

Die Abstimmung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

- II. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

1. Im Wahlraum:

Das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck ist in **5 Stimmbezirke** eingeteilt.

Den im Wählerverzeichnis eingetragenen Bürgerinnen und Bürgern wird ohne Antrag bis spätestens 28. Dezember 2025 ein Abstimmungsschein übersandt.

In diesem sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem sie abstimmen können. Auf dem Abstimmungsschein befindet sich auch ein Hinweis, ob der jeweilige Abstimmungsraum vollständig, teilweise oder nicht barrierefrei zugänglich ist.

Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Stimmbezirk der Stadt Fürstenfeldbruck ausüben.

Die Abstimmenden haben **ihre vollständigen Abstimmungsunterlagen mit Abstimmungsschein, Stimmzettel und ihren Personalausweis** – ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Identitätsausweis – oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel muss von den Stimmberechtigten **allein** hinter einer Sichtblende im Wahlraum gekennzeichnet werden. An dem Tisch mit Sichtblende darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2. Durch Briefwahl (Briefabstimmung):

Neben dem Abstimmungsschein, der ohne Antrag jeder im Wählerverzeichnis eingetragenen Person bis spätestens 28. Dezember 2025 übersandt wird, werden folgende Unterlagen versandt:

- ein Stimmzettel,
- ein weißer Umschlag für den Stimmzettel,
- ein roter Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag sowie
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung
- zwei Unterrichtungen zu den Bürgerentscheiden (Informationen).

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberchtigten den roten Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Umschlag und den Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf der Rückseite des Abstimmungsscheins angegebene Stelle zurücksenden, dass der Abstimmungsbrief dort **spätestens Sonntag, 18. Januar 2026, 18:00 Uhr**, eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gehen die Abstimmungsunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Stimmberchtigten **umgehend** an das Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 17. Januar 2026, 12:00 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Abstimmungsschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die stimmberchtigte Person glaubhaft versichert, dass der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist.

- III. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände am Wahltag um 15:00 Uhr zusammen. Die Stimmzettelauswertung beginnt ab 18:00 Uhr.

Die Auszählungsräume befinden sich an folgenden Orten:

- 04 Abstimmungswahlvorstände im Rathaus in 82256 Fürstenfeldbruck, Hauptstr. 31
- 15 Abstimmungswahlvorstände der Schule West in 82256 Fürstenfeldbruck, Abt-Anselm-Str. 12

- IV. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster des Stimmzettels ist dieser Bekanntmachung beigefügt. Ebenso wird ein Muster des Stimmzettels in den Wahlräumen ausgehängt.

Jede abstimende Person hat für jeden Bürgerentscheid und die Stichfrage **eine Stimme**. Die Stimmabgabe erfolgt jeweils durch ein Kreuz oder durch eine andere, jeden Zweifel ausschließende Kennzeichnung. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- V. Die Stimmberchtigten können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch eine vertretende Person anstelle der stimmberchtigten Person ist unzulässig.
Eine stimmberchtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberchtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberchtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberchtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberchtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Fürstenfeldbruck, den 18. Dezember 2025

Christian Kieser
Abstimmungsleiter

